

b. das österreichische Patent vom 19. Oktober 1846 zum Schutze des litterarischen und artistischen Eigentums gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung. Art. 38. 39.*)

Nach diesen Gesetzen sind in Oesterreich geschützt, soweit Deutschland in Betracht kommt:

- a. Alle Werke, welche im Gebiete des früheren deutschen Bundes erscheinen, d. h. also alle Werke, welche im heutigen deutschen Reiche erscheinen, mit Ausnahme von Schleswig, Ostpreußen, Westpreußen, Posen.
- b. Alle Werke, welche in Schleswig, Ostpreußen, Westpreußen und Posen erscheinen, sind in denjenigen Gebietssteilen Oesterreichs geschützt, welche zum früheren deutschen Bunde gehörten**).

Damit nun die deutschen Werke in Oesterreich den Schutz gegen Nachdruck u. genießen, müssen zunächst diejenigen Förmlichkeiten beobachtet werden, welche im Ursprungslande, d. h. in Deutschland, vorgeschrieben sind. Diese Förmlichkeiten sind oben eingehend erörtert.

Außerdem müssen aber diejenigen Formen erfüllt werden, welche das österreichische Gesetz für den Urheberrechtsschutz fordert. Dieser letztere Punkt ist zwar nicht unzweifelhaft***); jedenfalls empfiehlt es sich aber, daß der deutsche Autor oder Verleger auch diese Förmlichkeiten erfülle, um sich den Schutz in Oesterreich zu sichern.

Diese Formen bestehen in folgendem†):

1. Für den Schutz gegen Nachdruck und Nachbildung bedarf es im allgemeinen keiner besonderen Förmlichkeiten. Ausnahmen sind nur folgende:
 - a. Wenn »sich der Dondichter das Vorrecht der Herausgabe eines Arrangements im allgemeinen oder für bestimmte Instrumente vorbehalten« will, so muß er dies »auf dem Titelblatt seines veröffentlichten Werkes« ausdrücklich aussprechen; er ist alsdann ein Jahr lang gegen unerlaubte Arrangements geschützt††).
 - b. Der Urheber eines vollendeten Kunstwerkes oder sein Rechtsnachfolger muß sich bei der Veröffentlichung desselben das Recht zu dessen Vervielfältigung ausdrücklich vorbehalten und diesen Vorbehalt innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Ablauf des Erscheinungsjahres in Ausführung bringen!†††)
2. Um den Uebersetzungsschutz zu erlangen, muß der »Berechtigte sich die Befugnis zur Veranstaltung einer Uebersetzung im allgemeinen oder in einer bestimmten Sprache auf dem Titelblatt oder in der Vorrede des Originalwerkes ausdrücklich vorbehalten« *†).
3. Damit gedruckte dramatische, musikalische oder dramatisch-musikalische Werke gegen unbefugte Aufführung geschützt sind, muß das Aufführungsrecht vorbehalten sein »durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung, welche jedem einzelnen Exemplare des Werkes auf dem Titelblatt vorgedruckt sein muß« **†).

*) Eisenlohr, Sammlung der Gesetze und internationalen Verträge zum Schutze des litterarisch-artistischen Eigentums. 1856. S. 41; Harum, Die gegenwärtige österreichische Preßgesetzgebung. 1857. S. 271; Anders, Beiträge zur Lehre vom litterarischen und artistischen Urheberrechte. 1881.

**) Oesterreichisches Patent vom 19. Oktober 1846 §§ 38, 39; Gesetz vom 11. Juni 1870 § 61; Dambach, Urheberrecht. S. 276; Harum, a. a. O. S. 264. Zwischen Deutschland und Ungarn besteht kein gegenseitiger Urheberrechtsschutz.

***) Harum, a. a. O. S. 264.

†) Oesterreichisches Patent §§ 5 Litt. b, 6, Litt. c, 8, 10; Bundesbeschl. vom 12. März 1857. Nr. 2 Dieser Bundesbeschl. gilt auch in Oesterreich. (Abgedruckt bei Heydemann u. Dambach, Die Preuß. Nachdruckgesetzgebung. 1863. S. 612.)

††) Oesterreichisches Patent § 6 Litt. c.

†††) Oesterreichisches Patent § 10.

*†) Oesterreichisches Patent § 5 Litt. c.

**†) Bundesbeschl. vom 12. März 1857. Nr. 2.

III. Schlussergebnis.

Die Ergebnisse der vorstehenden Abhandlung lassen sich in nachstehenden Sätzen zusammenfassen, welche für deutsche Urheber und deutsche Verleger gelten:

1. Um den Schutz gegen Nachdruck und Nachbildung zu erlangen, bedarf es (abgesehen von Zeitungsartikeln) weder nach der inneren deutschen Reichsgesetzgebung, noch nach dem Berner Verträge irgend einer Förmlichkeit, namentlich keiner Eintragung. Im Verkehr mit Oesterreich empfiehlt sich zum Schutze musikalischer Arrangements und zum Schutze der Vervielfältigung von Kunstwerken ein ausdrücklicher Vorbehalt dieses Rechtes. Im übrigen bedarf es im Verkehr mit Oesterreich keiner Förmlichkeiten, um den Schutz gegen Nachdruck und Nachbildung zu erlangen.
2. Wenn für anonyme oder pseudonyme Werke, welche nur 30 Jahre, vom Erscheinen ab gerechnet, geschützt sind, ein verlängerter Schutz in Anspruch genommen werden soll, so muß sowohl nach der inneren deutschen Reichsgesetzgebung, als auch nach dem Berner Verträge der wahre Name des Verfassers binnen 30 Jahren nach dem Erscheinen des Werkes zur Eintragung in die Eintragsrolle beim Stadtrat in Leipzig angemeldet werden.
3. Wenn ein deutscher Verleger eines musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes das geteilte Verlagsrecht für Deutschland erworben hat, während ein anderer Verleger das Verlagsrecht für Frankreich oder Belgien oder Italien besitzt, so muß der deutsche Verleger dafür sorgen, daß die ausländischen Ausgaben auf dem Titel und auf dem Umschlage mit dem Vermerke versehen werden: »In Deutschland verbotene Ausgabe (Edition interdite en Allemagne)«.
4. Um für Artikel, welche zuerst in Zeitungen oder Zeitschriften erscheinen, den Schutz gegen Nachdruck und Uebersetzung zu erlangen, empfiehlt es sich, dieselben ausnahmslos mit dem Vermerke: »Nachdruck verboten« zu versehen. Nur bei kurzen politischen Artikeln, Tagesneuigkeiten und vermischten Nachrichten kann dieser Vermerk wegbleiben, da derartige Artikel nie gegen Nachdruck geschützt sind.
5. Um den Schutz gegen unbefugte Uebersetzungen zu erlangen, bedarf es
 - a. im inneren deutschen Verkehre und im Verkehre mit Oesterreich des Vorbehalts des Uebersetzungsrechtes, des Beginns der Uebersetzung binnen einem Jahre, der Vollendung derselben binnen 3 Jahren und der Eintragung in die Eintragsrolle in Leipzig;
 - b. im internationalen Verkehre mit denjenigen Staaten, welche dem Berner Verträge beigetreten sind, keiner Förmlichkeit; namentlich ist nicht nötig, daß das Uebersetzungsrecht vorbehalten, oder daß eine rechtmäßige Uebersetzung binnen einer gewissen Frist angefangen, vollendet oder eingetragen sei.
6. Um den Schutz gegen unbefugte Aufführung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke zu erlangen, sind im inneren deutschen Verkehre und nach dem Berner Verträge besondere Förmlichkeiten nicht zu erfüllen. Nur bei anonymen und pseudonymen Werken bedarf es, um einen verlängerten Schutz zu erhalten, der Eintragung des wahren Namens des Verfassers in die Eintragsrolle in Leipzig binnen 30 Jahren vom Erscheinen oder von der ersten Aufführung ab, bez. der Veröffentlichung des Werkes unter dem wahren Namen des Verfassers.
7. Musikalische Werke, welche noch nicht durch Druck u. veröffentlicht sind, genießen ohne weitere Förmlichkeit den Schutz gegen öffentliche Aufführung. Wenn aber der Urheber eines bereits durch Druck u. veröffentlichten musikalischen Werkes (im Gegensatz zu dramatisch-musikalischen Werken) sich das Recht der öffentlichen